

Satzung des Billard Club Sindelfingen 1990 e. V. Stand 5. Mai 2018

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Billard Club Sindelfingen 1990 e. V. (BCS).
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 71065 Sindelfingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer VR 241132 eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni eines Jahres und endet im darauffolgenden Jahr am 31. Mai.
- d) Der Verein ist Mitglied des Billard-Verband Baden-Württemberg e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Billard-Verband Baden-Württemberg e. V. vermittelt.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- e) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- f) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Billard-Verband Baden-Württemberg e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- a) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Billard; insbesondere durch:
 - Abhalten von geordnetem Training,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainer-Assistenten und Trainern.
- b) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und legt nach innen und außen großen Wert auf „gelebte Toleranz“ in Fragen der kulturellen Integration und fühlt sich den Ansätzen des Diversity Management verpflichtet.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- h) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz b) und den Aufwendungsersatz nach Absatz f) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- i) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden wie
 1. Unternehmen
 2. Organisationen und Verbände
 3. Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Behörden
 4. Natürliche Personen, die dem Verein nahestehen.

Außerordentliche Mitglieder sind Förderer. Selbstständige Tochterunternehmen müssen eine eigene Mitgliedschaft begründen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

- c) Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand verliehen. Ehrenmitgliedschaften sind von der Beitragspflicht befreit.
- d) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag und eine Probezeit von bis zu 6 Monaten entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- e) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- f) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- g) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- h) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat Anspruch auf Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

- c) Die Mitglieder sind verpflichtet
- (1) die Ziele und Vorhaben des BCS nach besten Kräften zu fördern.
 - (2) für die Einhaltung dieser Satzung in ihrem Bereich zu sorgen.
 - (3) den innerhalb ihrer Zuständigkeit ergangenen Beschlüssen und Weisungen der Organe des BCS Folge zu leisten.
 - (4) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- d) Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des BCS ist Pflicht für alle aktiven und passiven Mitglieder. Eine Nichtteilnahme hat unter Nennung von triftigen Gründen schriftlich an den Vorstand bis 1 Tag vor der Sitzung zu erfolgen.
Ein unentschuldigtes Fehlen auf einer Mitgliederversammlung wird mit einer Strafe von 15 € geahndet. Gegen die Strafe kann in begründeten Fällen ein schriftlicher Einspruch innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Lastschrift erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- b) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zulässig. Bei Härtefällen (z. B. Umzug) entscheidet der Vorstand.
- c) Die Änderung von aktive in passive oder aber von passive in aktive Mitgliedschaft ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
- (1) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - (2) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - (3) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - (4) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - (5) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- e) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen

nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- f) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- g) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. d) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - (1) Verweis
 - (2) Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 500,00.
 - (3) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
- h) Strafen und sonstige Kosten, welche dem Verein durch einzelne Mitglieder oder Mannschaften entstehen, können dem/den Verursacher(n) zur Last gelegt werden. Ferner kann dem/den Verursacher(n) eine Sperre durch den Verein bzw. Verband auferlegt werden.
- i) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- j) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Beiträge

- a) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird jeweils für das kommende Geschäftsjahr auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich, bzw. bei Jahresbeiträgen jährlich und innerhalb des Geschäftsjahres, per Lastschrift erhoben. Die Fälligkeit und somit der Verzug tritt ohne Mahnung ein (§ 286, Abs. 2 BGB).

- b) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
- c) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- d) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- e) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift nebst Mailadresse mitzuteilen.
- f) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- g) Ehrenmitgliedschaften sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters inne hat.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden, allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- c) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu benennen.

- d) Wiederwahl ist möglich.
- e) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt nicht neu besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- g) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. a) können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- b) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- e) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- f) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - (2) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - (3) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung
 - (4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über alle in dieser Satzung nicht anderweitig geregelten Ordnungen
 - (5) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - (6) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - (7) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - (8) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- g) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- a) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- b) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Vereinsjugend

- a) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereines. Ihr gehören alle jungen Menschen bis unter 21 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter an.
- b) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

§ 14 Abteilungen

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden, für die ein eigener Vereinsausschuss berufen werden muss. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- b) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- c) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- d) Nicht mehr betriebene Abteilungen können vom Vorstand passiviert werden.

§ 15 Haftung

- a) Ehrenamtlich tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Billard Verband Baden-Württemberg (BVBW) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden (WLSB) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse(n), Telefonnummer(n), E-Mailadresse(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, (Berufs-)Ausbildung, Schule und Jahrgangsstufe, Familienstand.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- c) Als Mitglied des Billard-Verband Baden-Württemberg e. V ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den Württembergischer Landessportbund e. V. (WSLB) zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des WLSB. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- d) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, mindestens entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereines

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- b) Das nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Württembergischer Landessportbund e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Sindelfingen.



§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

